

58. Rechtliche Stellung des Ehemannes bei getrennten Gütern als Beiflandes der klagenden Ehefrau. Kann er als Zeuge vernommen werden?

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1894 i. S. N. (Bekl.) w. N. (Kl.)  
Rep. I. 278/94.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Frau Alberta N. in Berlin klagte im Beiflande ihres Ehemannes gegen N. als Teilhaber der Firma Fr. N. auf Rückzahlung eines der Firma gegebenen Darlehns. Während des Berufungsverfahrens ent-

sagte der Ehemann der Klägerin in gerichtlicher Verhandlung vom 29. März 1894 seinem ehemännlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte an demjenigen Vermögen, welches ihm die Ehefrau eingebracht hatte, und an allem, was ihm noch künftig zufallen möchte, und bestimmte dasselbe zum vorbehaltenen Vermögen der Ehefrau. Die Ehefrau acceptierte diese Erklärung im Beitritte eines ihr zugeordneten Rechtsbeistandes. Über die streitige Darlehenshingabe wurden Zeugen, darunter der Ehemann der Klägerin, eidlich vernommen. In beiden Instanzen wurde nach dem Klagantrage erkannt. Das Berufungsurteil ist auf die Revision des Beklagten aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht sieht den Klagegrund als durch das Zeugnis des Ehemannes N. und dessen Schwiegervaters Sch. als erwiesen an. Es begründet die Ansicht, daß der Ehemann der Klägerin, obwohl diese in dessen Beistande geklagt hat, habe als Zeuge vernommen werden können, mit der Ausführung, daß G. N. nur höchstens beteiligt am Ausgange des Rechtsstreites gewesen sei, und daß deshalb sein Zeugnis wie das jedes Dritten habe angerufen werden können. Diese Ausführung und jene Ansicht sind rechtsirrtümlich.

Wenn die Ehefrau im Beistande ihres Ehemannes eine zu ihrem Eingebachten gehörige Forderung im Rechtsgebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes einklagt, so kann das nicht anders aufgefaßt werden, als daß die Ehefrau der Meinung gewesen ist, daß sie für sich allein nicht legitimiert sei, die Forderung einzuziehen, und daß sie sich der Gefahr nicht habe aussetzen wollen, abgewiesen zu werden, wenn sie allein klagt; der Ehemann hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Diese Ansicht steht in Übereinstimmung mit zahlreichen Entscheidungen verschiedener Senate des Reichsgerichtes. Wird aber hiervon ausgegangen, so ist der Ehemann so wenig für diesen Prozeß, wie wenn er zusammen mit der Ehefrau kontrahiert, ein Dritter.

In Bezug auf die Frage, ob das Recht des Ehemannes am Grundstücke der Ehefrau zu seiner Wirksamkeit gegen andere des Eintrages im Grundbuche bedürfe, hat das Reichsgericht die Stellung des Ehemannes zutreffend dahin charakterisiert: „Der Ehemann ist nicht ein Dritter, sondern zusammen mit der Ehefrau der Erste.“

Vgl. Urteil vom 18. November 1893, Rep. V. 190/93, bei Wolze, Praxis des Reichsgerichtes Bb. 17 Nr. 38.

Aus dieser Einheit von Mann und Weib in der ehelichen Gemeinschaft, deren Haupt der Ehemann ist (A.L.R. II. 1 § 184), erklärt es sich, daß der Ehemann dann kein selbständiges Recht am Ehegute gegen Dritte geltend machen kann, wenn die Rechtswirkungen von Handlungen der Ehefrau in Frage stehen, bei denen eine Genehmigung des Ehemannes nicht in Frage kommt. Wenn die Ehefrau aus Delikten in Anspruch genommen und verurteilt wird, kann der Ehemann nicht gegen die Zwangsvollstreckung in das Eingebroughte der Ehefrau wegen seines ehemännlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechtes Widerspruch erheben.

Vgl. Entsch. des Obertribunales Bd. 47 S. 238; Striethorst, Archiv Bd. 46 S. 133; Förster-Eccius, Bd. 4 § 208 Anm. 70a. Ebenso wenn eine Verbindlichkeit der Ehefrau durch Gesetz während der Ehe begründet wird.

Vgl. Förster-Eccius, a. a. O. Anm. 70.

Aus jener Einheit von Mann und Weib erklärt es sich aber andererseits, daß die Ehefrau das Ehegut nur zusammen mit dem Ehemanne veräußern, und daß sie durch rechtsgeschäftliche Handlungen ohne Zuziehung des Ehemannes sich nicht mit der Wirkung gegen Dritte verpflichten kann, daß der dritte Gläubiger seine Befriedigung aus dem Eingebroughten suchen darf. In Ansehung des eingebrachten Vermögens sind alle von der Frau während der Ehe ohne Bewilligung des Ehemannes gemachten Schulden nichtig (A.L.R. II. 1 § 320).

Kontrahiert aber die Ehefrau im Beistande ihres Ehemannes, so sind beide zusammen Kontrahenten. Der Ehemann kann sich zwar gegen die persönliche Haftung aus solchem Vertrage verwahren (§ 330 A.L.R. II. 1); aber er muß es geschehen lassen, daß der Gläubiger seine Befriedigung gegen die Ehefrau, also auch aus dem Eingebroughten, sucht (§ 331). Dem entsprechend ist auch der Ehemann zusammen mit der Ehefrau in dem durch die eheliche Gemeinschaft bestimmten Verhältnisse die Partei, wenn die Ehefrau über eine zu ihrem Eingebroughten gehörige Forderung im Beistande des Ehemannes den Prozeß führt. Soweit prozessuale Handlungen in Frage stehen, bei denen von einer Genehmigung, einem Beitritte u. s. w. nicht die Rede ist, tritt freilich die Persönlichkeit der Ehefrau, welche ja Subjekt des eingeklagten Rechtes ist, mit ihrer Handlung aus der Gemeinschaft heraus. Die Wirkungen solcher prozessualen Hand-

lungen treten gerade so für die Ehegemeinschaft ein, wie die Wirkungen solcher außerprozessualen Handlungen der Ehefrau, bei denen von einer Genehmigung des Ehemannes keine Rede sein kann. Eine solche prozessuale Handlung ist unter anderem der Parteieid. Einen Eid kann die Ehefrau nicht im Beistande des Ehemannes in dem Sinne leisten, daß der Ehemann irgend etwas zur Eidesleistung hinzuthun könnte. Die Eidesleistung ist vielmehr eine höchstpersönliche Handlung. In der Vornahme dieser Handlung löst sich die Gebundenheit der Ehefrau. Deshalb ist der Eid nicht von dem zur Ehe verbundenen Ehegatten in dieser Rechtsstellung, sondern allein von der Ehefrau als der Inhaberin des eingeklagten Rechtes zu leisten. Soweit die Ehefrau zu schwören hat, bedarf sie einer ergänzenden Handlung, einer Genehmigung ihrer im Eide abgegebenen Erklärung durch einen zweiten Eid des Ehemannes nicht. Der Entscheidung des IV. Civilsenates vom 4. April 1889, bei *Bolz*, *Praxis* Bd. 7 S. 875, ist im Resultate durchaus beizutreten.

Im übrigen wird aber die Rechtsstellung des Ehemannes in dem Prozesse, welchen er zusammen mit der Ehefrau in deren Beistande führt, dadurch nicht berührt. Es ist keineswegs richtig, daß die Frage, ob eine an dem zur Rechtsverfolgung gestellten Rechtsverhältnisse beteiligte Person in diesem Prozesse eine Parteistellung einnehme, um deswillen jedesmal zu verneinen ist, weil sie die Parteieide nicht zu leisten hat. Und es ist daraus, daß sie den Parteieid nicht schwört, nicht abzuleiten, daß sie Zeuge sein könne. Der Kommanditist schwört den Parteieid nicht, obwohl er im Prozesse der Kommanditgesellschaft in seiner Verbindung mit dem Komplementar die Partei und deshalb in diesem Prozesse unzulässiger Zeuge ist.

Vgl. Urteil vom 15. Dezember 1893, *Rep.* III. 144/93, bei *Bolz*, *Praxis* Bd. 17 S. 766 b.

Ob jene Rechtsstellung des Ehemannes, in dessen Beistande die Ehefrau eine zu ihrem Eingebrachten gehörige Forderung einlegt, mit dem Urteile des V. Civilsenates vom 29. September 1894, *Rep.* V. 109/94, dahin zu präzisieren sei, daß der Ehemann notwendiger Streitgenosse der Ehefrau sei, kann dahingestellt bleiben. Im Resultate ist jenem Urteile dahin beizutreten, daß der Ehemann in diesem Prozesse wegen seiner Parteistellung unzulässiger Zeuge ist.

Durfte aber der Ehemann nicht als Zeuge vernommen und be-

eidigt werden, so durfte auch das Berufungsurteil nicht auf dieses Zeugnis als solches gegründet werden. Denn die Sachlage ist durch die verschiedenen im Thatbestande wiedergegebenen Erklärungen des Ehemannes keine andere geworden.

Nach dem im Berufungsurteile festgestellten Thatbestande hat die Ehefrau das Geld, welches der Firma Fr. N. als Darlehn gegeben ist, bei Eingehung der Ehe nicht zugebracht; vielmehr ist dasselbe während der Ehe dem Ehemanne von dessen Schwiegervater gegeben worden. Ebenso wenig war dieses Geld, welches der Ehefrau von ihrem Vater, soviel erhellt, definitiv zugewendet ist, am 29. März 1894 künftiges Vermögen der Ehefrau. Nach dem Wortlaute der gerichtlichen Verhandlung vom 29. März 1894 fällt also die hier eingeklagte Darlehnsforderung nicht unter die dort abgegebene Erklärung des Ehemannes. Wollte man aber auch annehmen, daß hier nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliege, was auszusprechen das Reichsgericht beim Mangel einer hierüber ergangenen Verhandlung unter den Parteien Anstand nimmt, so hat jedenfalls der Ehemann, in dessen Beistande die Ehefrau klagt, dieser Verhandlung vom 29. März 1894 für den vorliegenden Prozeß keine Folge gegeben. Daß er an demselben fortgesetzt teilnehmen will, hat er in einem späteren Briefe an den Beklagten vom 1. Mai 1894 zu erkennen gegeben. Das Kammergericht hat der gleichen Auffassung der Sachlage dadurch Ausdruck gegeben, daß es sein Urteil rubriziert hat als „gegen die Frau Alberta N. zu Berlin im Beistande ihres Ehemannes Georg N.“ ergangen. Der Beklagte hat seine Revision ebenso eingelegt; und obwohl in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte hierauf aufmerksam gemacht ist, hat der Prozeßvertreter der Revisionsklägerin nicht dagegen protestiert, daß angenommen werde, er trete für die Ehefrau im Beistande ihres Ehemannes auf. Georg N. ist also thatsächlich aus dem Prozesse nicht ausgeschieden. Daß aber das Berufungsgericht auch dann sein Urteil aufrecht erhalten haben würde, wenn es angenommen hätte, daß die eidliche Aussage des Georg N. zwar nicht als Zeugnis in Betracht kommen dürfe, daß die Aussage aber, nachdem sie einmal thatsächlich ergangen und beeidigt worden, als Indizium zu verwerten sei, erhellt nicht.“ . . .

4